



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**



14617/07 (Presse 253)

(OR. en)

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

2827. Tagung des Rates

Justiz und Inneres

Brüssel, den 8. und 9. November 2007

Präsident

Rui PEREIRA

Minister des Innern Portugals

Alberto COSTA

Minister der Justiz Portugals

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 9548 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/Newsroom>

14617/07 (Presse 253)

1

DE

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

Der Rat stellte fest, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands in allen seinen Bereichen (Luft-, Land- und Seegrenzen, polizeiliche Zusammenarbeit, Schengen-Informationssystem, Datenschutz und Visumerteilung) in folgenden neun Mitgliedstaaten gegeben sind: Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei und Tschechische Republik. Daher ist in Erwartung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments damit zu rechnen, dass die EU die Kontrollen an den Land- und Seebinnengrenzen am 21. Dezember 2007 (an den Luftgrenzen spätestens ab März 2008) abschaffen wird. Dadurch wird der freie Personenverkehr ohne Kontrollen in einem auf 3,6 Mio. km² erweiterten Gebiet, dem "Schengen-Raum", ermöglicht.

Zudem legte der Rat eine gemeinsame Ausrichtung zu einem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, fest. Mit der erstmaligen Festlegung von Datenschutznormen für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen betont der Rat, wie wichtig ihm der Schutz der grundlegenden Rechte der Bürger ist, und fördert gleichzeitig auch das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten.

Schließlich verabschiedete der Rat ohne Aussprache einen gemeinsamen Standpunkt zu dem Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der geltenden Postrichtlinie 97/67/EG über die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft.

INHALT¹

TEILNEHMER	5
ERÖRTERTE PUNKTE	
GEMISCHTER AUSSCHUSS	7
Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger	7
Erweiterung des Schengen-Raums.....	8
Abkommen mit der Schweiz über die Schengen-Zusammenarbeit	8
Schutz personenbezogener Daten	9
ERRICHTUNG EINES EUROPÄISCHEN POLIZEIAMTES	10
DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS ZUM BESCHLUSS ÜBER DEN PRÜMER VERTRAG.....	10
SPEZIALEINHEITEN FÜR KRISENSITUATIONEN.....	11
AUFNAHME HOCH QUALIFIZIERTER ZUWANDERER UND EINHEITLICHES ANTRAGSVERFAHREN FÜR EINE KOMBINIERTER AUFENTHALTS- UND ARBEITSERLAUBNIS.....	12
AUSSENBEZIEHUNGEN	13
MEDIATION IN ZIVIL- UND HANDELSSACHEN.....	14
ANERKENNUNG VON BEWÄHRUNGSSTRAFEN, ALTERNATIVEN SANKTIONEN UND BEDINGTEN VERURTEILUNGEN	16
BEKÄMPFUNG DER INTERNETKRIMINALITÄT – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	18
BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	21

¹

- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
- Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
- Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE*JUSTIZ UND INNERES*

- Evaluierung der Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten – *Schlussfolgerungen des Rates* 25
- Tätigkeitsbericht der Frontex-Agentur für das Jahr 2006 35
- Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz 36
- Eurojust 36
- Beitritt von Bulgarien und Rumänien zu vier Übereinkommen im Bereich Justiz und Inneres 36
- Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht 37
- EU-Balkanstaaten – Abkommen zur Erleichterung der Visaerteilung und Rückübernahmeabkommen 37

AUSSENBEZIEHUNGEN

- EU/Tunesien – Europa-Mittelmeer-Abkommen 38

GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

- Militärische Operation der EU in Bosnien und Herzegowina - Änderung der Gemeinsamen Aktion 38

POSTDIENSTE

- Binnenmarkt für Postdienste in der Gemeinschaft 39

ENERGIE

- Kernenergie – Republik Slowenien 40

ERNENNUNGEN

- Ausschuss der Regionen 40

TEILNEHMER

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren wie folgt vertreten:

Belgien:

Laurette ONKELINX
Patrick DEWAELE

Vizepremierministerin und Ministerin der Justiz
Vizepremierminister und Minister des Innern

Bulgarien:

Ana Ivanova KARAIVANOVA-DAVIDOVA
Roumen Genov ANDREEV

Stellvertreterin des Ministers der Justiz
Stellvertreter des Ministers des Innern

Tschechische Republik:

Jiří POSPÍŠIL
Ivan LANGER

Minister der Justiz
Minister des Innern

Dänemark:

Claus GRUBE

Ständiger Vertreter

Deutschland:

Wolfgang SCHÄUBLE

Bundesminister des Innern

Estland:

Rein LANG
Jüri PIHL

Minister der Justiz
Minister des Innern

Irland:

Seán POWER

Staatsminister im Ministerium für Justiz, Gleichberechtigung und Rechtsreform (mit besonderer Zuständigkeit für Fragen der Gleichberechtigung)

Griechenland:

Sotirios HADJIGAKIS
Prokopios PAVLOPOULOS

Minister der Justiz
Minister des Innern

Spanien:

Mariano FERNÁNDEZ BERMEJO
Antonio CAMACHO VIZCAÍNO
María Consuelo RUMÍ IBAÑEZ

Minister der Justiz
Staatssekretär für Sicherheit
Staatssekretärin für Einwanderung und Auswanderung

Frankreich:

Pierre SELLAL

Ständiger Vertreter

Italien:

Rocco Antonio CANGELOSI

Ständiger Vertreter

Zypern:

Sofoklis SOFOKLEOUS
Christos PATSALIDES

Minister der Justiz und der öffentlichen Ordnung
Minister des Innern

Lettland:

Ivars GODMANIS
Mārtiņš BIČEVSKIS

Minister des Innern
Staatssekretär, Ministerium der Justiz

Litauen:

Petras BAGUŠKA
Raimondas ŠUKYS

Minister der Justiz
Minister des Innern

Luxemburg:

Luc FRIEDEN

Nicolas SCHMIT

Minister der Justiz, Minister für das Staatsvermögen und den Haushalt
Delegierter Minister für auswärtige Angelegenheiten und Einwanderung

Ungarn:

Albert TAKÁCS

Minister der Justiz und der Polizei

Malta:

Tonio BORG

Stellvertretender Premierminister, Minister für Justiz und Inneres

Niederlande:

Ernst HIRSCH BALLIN
Guusje ter HORST

Minister der Justiz
Ministerin für innere Angelegenheiten und
Angelegenheiten des Königreichs

Österreich:

Günther PLATTER

Bundesminister für Inneres

Polen:

Władysław STASIAK
Andrzej Sebastian DUDA

Minister für Inneres und Verwaltung
Unterstaatssekretär, Ministerium der Justiz

Portugal:

Alberto COSTA
Rui PEREIRA

Minister der Justiz
Minister des Innern

Rumänien:

Tudor CHIUARIU
Cristian DAVID

Minister der Justiz
Minister für innere Angelegenheiten und
Verwaltungsreform

Slowenien:

Lovro ŠTURM
Dragutin MATE

Minister der Justiz
Minister des Innern

Slowakei:

Štefan HARABIN
Robert KALIŇÁK

Stellvertretender Premierminister und Minister der Justiz
Stellvertretender Premierminister und Minister des Innern

Finnland:

Tuija BRAX
Anne HOLMLUND
Astrid THORS

Ministerin der Justiz
Ministerin des Innern
Ministerin für Migration und europäische
Angelegenheiten

Schweden:

Beatrice ASK
Tobias BILLSTRÖM

Ministerin der Justiz
Minister für Migration

Vereinigtes Königreich:

Jack STRAW
Meg HILLIER

Minister der Justiz und Lordkanzler
Parlamentarische Staatssekretärin, Ministerium des Innern

Kommission:

Franco FRATTINI

Vizepräsident

ERÖRTERTE PUNKTE

GEMISCHTER AUSSCHUSS

Der Gemischte Ausschuss (EU + Norwegen, Island und Schweiz) ist am 8. November 2007 um 14.30 Uhr zur Erörterung folgender Fragen zusammengetreten:

Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über die Fortschritte bei den Verhandlungen über einen Vorschlag über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

Er teilte mit, dass der Rat nach intensiven Beratungen, die unter verschiedenen Vorsitzen auf Beamtenebene geführt worden seien, erhebliche Fortschritte bei diesem Vorschlag erzielt habe und auch weiterhin sämtliche Möglichkeiten nutzen werde, um mit dem Parlament eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

Hintergrund

Dieser Vorschlag wurde 2005 von der Kommission unterbreitet und ist seitdem unter mehreren Vorsitzen eingehend geprüft worden.

Der Vorschlag enthält gemeinsame Normen und Verfahren, die in den Mitgliedstaaten bei der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Einklang mit den Grundrechten als allgemeinen Prinzipien des Gemeinschafts- und des Völkerrechts, einschließlich der Verpflichtung zum Schutz von Flüchtlingen und zur Achtung der Menschenrechte, anzuwenden sind.

Der Richtlinienentwurf behandelt grundlegende Fragen der Rückführungspolitik wie die freiwillige Ausreise der Rückzuführenden, die Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung im Wege eines Abschiebungsverfahrens, den Aufschub der Abschiebung, die Verhängung eines Einreiseverbots als Begleitmaßnahme einer Rückführungsentscheidung, die Rechtsmittel gegen eine Rückführungsentscheidung, die Form der Rückführungsentscheidung, die Garantien bis zur Rückführung, die in bestimmten Fällen gegebene Möglichkeit eines beschleunigten Rückkehrverfahrens, die Inhaftnahme von Rückkehrpflichtigen und die Voraussetzungen hierfür.

Der Rat hat sich im Kontext des Europäischen Rückkehrfonds und kürzlich des Entwurfs einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Visa-Informationssystem dazu verpflichtet, die Arbeiten in engem Kontakt mit dem Europäischen Parlament fortzusetzen, damit bis Ende 2007 Einvernehmen über den Richtlinienentwurf erzielt werden kann. Der portugiesische Vorsitz hat daher auf Ratsebene die Arbeiten zu dem Vorschlag vorrangig vorangetrieben, wobei er einen engen Kontakt zum Parlament aufrecht erhalten hat.

Erweiterung des Schengen-Raums

Der Gemischte Ausschuss evaluierte den Stand der Vorbereitungen in den neuen Mitgliedstaaten in Bezug auf die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Hinblick auf die Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen im Dezember 2007 (Land- und Seegrenzen) und im März 2008 (Luftgrenzen).

Die letzten Bewertungsbesuche, die in den vergangenen sechs Monaten stattfanden, haben gezeigt, dass die neun Mitgliedstaaten ausreichend darauf vorbereitet sind, die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in zufrieden stellender Weise anzuwenden.

Der Rat billigte daher die Schlussfolgerungen zur Schengen-Bewertung, denen zufolge in den betreffenden Mitgliedstaaten die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands in allen seinen Bereichen (Luft-, Land- und Seegrenzen, polizeiliche Zusammenarbeit, Schengen-Informationssystem, Datenschutz und Visumerteilung) gegeben sind (siehe S. 25).

Der Rat wird den Beschluss zur Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen im Dezember annehmen, sobald die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorliegt.

Der Gemischte Ausschuss nahm zudem Kenntnis vom Stand des SIS-II-Projekts (Schengener Informationssystem).

Näheres hierzu in "Fakten und Daten: Erweiterung des Schengen-Raums".

Abkommen mit der Schweiz über die Schengen-Zusammenarbeit

Die Schweiz hat die EU-Mitgliedstaaten um zügige Ratifizierung des Abkommens zwischen der EU und der Schweiz über die Schengen-Zusammenarbeit ersucht.

Schutz personenbezogener Daten

Vorbehaltlich der Aufhebung einiger Parlamentsvorbehalte legte der Gemischte Ausschuss eine allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, fest.

Zweck dieses Rechtsakts ist es, beim Austausch personenbezogener Daten einen hohen Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten und insbesondere der Privatsphäre natürlicher Personen sowie gleichzeitig ein hohes Maß an öffentlicher Sicherheit zu gewährleisten.

Mit dieser erstmaligen Festlegung von Datenschutznormen für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen betont der Rat, wie wichtig ihm der Schutz der grundlegenden Rechte der Bürger ist, und fördert gleichzeitig auch das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten.

Der Text sieht vor, dass der Austausch personenbezogener Daten durch klare und rechtsverbindliche Bestimmungen unterstützt wird, die das gegenseitige Vertrauen zwischen den zuständigen Behörden fördern. Der Schutz der betreffenden Daten wird so erfolgen, dass eine Behinderung dieser Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist und gleichzeitig die Grundrechte der betroffenen Personen, insbesondere das Recht auf den Schutz der Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten, in vollem Umfang gewahrt bleiben. Gemeinsame Regeln über die Vertraulichkeit und die Sicherheit der Verarbeitung, über die Haftung und über Sanktionen bei unrechtmäßiger Verwendung der Daten werden zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

Der Text legt insbesondere das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung sowie das Recht auf Schadenersatz und das Einlegen eines Rechtsbehelfs fest.

Dieser Rahmenbeschluss hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zum Schutz personenbezogener Daten Bestimmungen zu erlassen, die strenger sind als die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses.

Das Dossier wurde auf der Tagung des Rates vom 18. September 2007 behandelt, wobei eine Einigung über die Regelung für die Weitergabe der von einem anderen Mitgliedstaat erhaltenen personenbezogenen Daten an Drittstaaten erzielt wurde. Der Rat hat außerdem bestätigt, dass der Datenschutz-Rahmenbeschluss ausschließlich für den grenzüberschreitenden Austausch personenbezogener Daten gilt.

ERRICHTUNG EINES EUROPÄISCHEN POLIZEIAMTES

Der Rat verständigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu Kapitel II (Informationsverarbeitung) und Kapitel III (Gemeinsame Bestimmungen zur Informationsverarbeitung) des Entwurfs eines Beschlusses des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts.

Der Rat hatte bereits auf seiner Tagung vom 12.-13. Juni 2007 ein Einvernehmen über Kapitel I (Errichtung und Aufgabenbeschreibung) erzielt.

Dieser Entwurf eines Ratsbeschlusses, der das Europol-Übereinkommen ersetzen soll, wird die operative und administrative Funktionsweise von Europol deutlich verbessern. Es wird erwartet, dass die Arbeiten zu diesem Ratsbeschluss spätestens im Juni 2008 abgeschlossen werden können.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS ZUM BESCHLUSS ÜBER DEN PRÜMER VERTRAG

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zum Entwurf eines Beschlusses zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, fest.

Dieser Text dient der Durchführung des im Juni 2007 angenommenen Beschlusses des Rates zur Einbeziehung des unter die dritte Säule fallenden Teils des Vertrags von Prüm in den Rechtsrahmen der EU (Beschluss zum Prümer Vertrag). In dem neuen Text werden die erforderlichen verwaltungsmäßigen und technischen Bestimmungen für die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit, insbesondere für den automatisierten Austausch von DNA-Daten, daktyloskopischen Daten und Fahrzeugregisterdaten festgelegt.

SPEZIALEINHEITEN FÜR KRISENSITUATIONEN

Der Rat verständigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf eines Beschlusses über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Spezialeinheiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Krisenfällen.

Mit diesem Beschluss wird ein Rechtsrahmen für diese Spezialeinheiten geschaffen. Dies eröffnet z.B die Möglichkeit, Gemeinschaftsmittel für gemeinsame Schulungen und Übungen dieser Einheiten zu erhalten.

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 hatten die Spezialeinheiten aller Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten bereits unter dem Dach der Task Force der Polizeichefs Kooperationsmaßnahmen eingeleitet. Im Rahmen ihres Netzwerks mit der Bezeichnung "Atlas" sind seit 2001 verschiedene Seminare, Studien, Materialaustauschmaßnahmen und gemeinsame Übungen durchgeführt worden.

Der Beschluss des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (Beschluss zum Prümer Vertrag), insbesondere Artikel 18, regelt die Formen der polizeilichen Hilfeleistung zwischen Mitgliedstaaten bei Massenveranstaltungen und ähnlichen Großereignissen, Katastrophen und schweren Unglücksfällen. Der heute angenommene Beschluss ergänzt den vorerwähnten Beschluss, indem er Formen der polizeilichen Unterstützung zwischen Mitgliedstaaten durch Spezialeinheiten in anderen Situationen vorsieht, d.h. in von Menschen verursachten Krisensituationen, die eine ernste unmittelbare physische Bedrohung für Personen, Eigentum, Infrastrukturen oder Institutionen darstellen, insbesondere Geiselnahmen, Flugzeugentführungen und ähnliche Vorfälle.

AUFNAHME HOCH QUALIFIZIERTER ZUWANDERER UND EINHEITLICHES ANTRAGSVERFAHREN FÜR EINE KOMBINIERTER AUFENTHALTS- UND ARBEITSERLAUBNIS

Der Rat hatte einen ersten Gedankenaustausch zu den beiden folgenden neuen Vorschlägen der Kommission:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung,
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein einheitliches Antragsverfahren für eine kombinierte Erlaubnis für Drittstaatsangehörige zum Aufenthalt und zur Arbeit im Gebiet eines Mitgliedstaates und über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten.

Der Rat kam überein, im Dezember 2007 im Rahmen einer gemeinsamen Tagung mit den europäischen Ministern für Arbeit und Beschäftigung auf diese Vorschläge zurückzukommen. Ferner wies er seine Vorbereitungsgruppen an, diese Texte weiter mit dem Ziel zu prüfen, eine frühe Einigung zu erzielen.

Hintergrund

Mit dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Aufnahme hoch qualifizierter Zuwanderer sollen anhand der so genannten "EU Blue Card" attraktivere Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für Drittstaatsangehörige zum Zweck der Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung in den EU-Mitgliedstaaten geschaffen werden.

Der Vorschlag schafft kein Recht auf Aufnahme. Die Regelung ist gänzlich nachfrageorientiert und wahrt in vollem Umfang den Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz sowie das Recht jedes Mitgliedstaats, die Anzahl der aufzunehmenden Personen zu bestimmen. Da sich die Arbeitsmarkterfordernisse je nach Mitgliedstaat unterschiedlich gestalten, wird ein flexibles System vorgeschlagen, das auf mehreren Kernpunkten aufbaut. So wird z.B. ein beschleunigtes Einreisensystem eingeführt, für das einheitliche Kriterien gelten. Drittstaatsangehörige, die nach dieser Regelung aufgenommen werden, würden eine spezielle Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erhalten, die so genannte "EU Blue Card", die ihnen eine Reihe sozio-ökonomischer Rechte gewährt und günstige Bedingungen für die Familienzusammenführung schafft. Zudem ist ein erleichterter Arbeitsmarktzugang vorgesehen.

Um den negativen Folgen der Abwanderung Hochqualifizierter aus Entwicklungsländern, insbesondere aus Afrika, zu begegnen, werden in dem Vorschlag auf ethischen Werten beruhende Vorgaben für die Einstellung nahe gelegt, um eine aktive Anwerbepolitik der Mitgliedstaaten in Entwicklungsländern, in dem der "Brain Drain" bereits gravierende Ausmaße erreicht, einzuschränken oder gar zu untersagen; ferner sieht der Vorschlag Maßnahmen zur Erleichterung der zirkulären Migration vor.

Der zweite Vorschlag ist horizontaler Art und soll die Verfahren für alle potentiellen Zuwanderer vereinfachen, die eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in einem Mitgliedstaat beantragen. Ferner soll er gewährleisten, dass allen Arbeitnehmern aus Drittstaaten, die bereits in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wurden und dort legal arbeiten, ein gemeinsames Bündel von Rechten zuerkannt wird, die mit den Rechten der EU-Bürger vergleichbar sind. Der Vorschlag bewirkt keine Vereinheitlichung der für Arbeitsmigranten geltenden Zulassungsbedingungen, die weiterhin von den Mitgliedstaaten bestimmt werden.

Der Vorschlag sieht daher ein System vor, das eine "einzige Anlaufstelle" für Antragsteller schafft. Er führt ein einheitliches Antragsverfahren ein, das sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Zuwanderer das Verfahren vereinfachen und beschleunigen soll und das zudem bestimmte Schutzklauseln vorsieht (Zugang zu Informationen über die für einen Antrag benötigten Dokumente sowie die Verpflichtung, eine Ablehnung zu begründen und innerhalb von 90 Tagen über den Antrag zu befinden). Zugelassene Zuwanderer erhalten eine "kombinierte Erlaubnis", die ihnen für den festgelegten Zeitraum den Aufenthalt und die Ausübung einer Arbeit gestattet.

Der Vorschlag, der den Beitrag der legalen Arbeitsmigranten zur Wirtschaft der EU anerkennt und eine überzeugendere Integration dieser Arbeitnehmer fördern soll, dient der Gewährleistung ihrer grundlegenden sozio-ökonomischen Rechte im Zuge einer Gleichstellung mit den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und die Löhne und Gehälter, die Ausbildung, Gewerkschaftsrechte und die soziale Sicherheit.

Der portugiesische Vorsitz hat die Frage der legalen Zuwanderung im Rahmen seiner EU-Präsidentschaft besonders hervorgehoben. Auf einer hochrangigen Konferenz zur legalen Zuwanderung, die am 13.-14. September 2007 in Lissabon ausgerichtet wurde, befassten sich Minister und zahlreiche Sachverständige mit dieser Thematik. Die drei Schwerpunkte dieser Konferenz waren: Kanäle der legalen Zuwanderung und Steuerung der Migrationsströme, Integration und Lissabon-Agenda für Migration und Entwicklung.

Der Vorsitz schlug zudem vor, zum Thema Beschäftigung für den 6. Dezember 2007 eine gemeinsame Sondertagung des Rates (Justiz und Inneres) und des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) einzuberufen.

AUSSENBEZIEHUNGEN

Der Vorsitz unterrichtete den Rat über die wesentlichen Ergebnisse des Ministerforums EU/Westliche Balkanstaaten, das am 4.-5. Oktober 2007 in Brdo (Slowenien) veranstaltet wurde.

Die spanische Delegation informierte zudem über ein zu Beginn des nächsten Jahres stattfindendes Seminar für Migrationsexperten der EU und der Staaten Lateinamerikas und der Karibik.

MEDIATION IN ZIVIL- UND HANDELSACHEN

Der Rat erzielte eine politische Einigung über den Entwurf einer Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, den Zugang zur alternativen Streitbeilegung zu erleichtern und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern, indem zur Nutzung der Mediation ermutigt und für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren gesorgt wird.

Eine grenzüberschreitende Streitigkeit ist eine Streitigkeit, bei der mindestens eine der Parteien zu dem Zeitpunkt, zu dem

- a) die Parteien vereinbaren, die Mediation zu nutzen, nachdem die Streitigkeit entstanden ist, oder
- b) die Mediation von einem Gericht angeordnet wird, oder
- c) nach nationalem Recht eine Pflicht zur Nutzung der Mediation entsteht, oder
- d) eine Aufforderung an die Parteien im Sinne des Artikels 3 ergeht,

ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem einer der anderen Parteien hat.

Diese Richtlinie wird für Verfahren gelten, bei denen zwei oder mehr Parteien einer grenzüberschreitenden Streitigkeit mit Hilfe eines Mediators auf freiwilliger Basis selbst versuchen, eine gütliche Einigung über die Beilegung ihrer Streitigkeit zu erzielen. Sie sollte für Zivil- und Handelssachen gelten. Sie sollte jedoch nicht für Rechte und Pflichten gelten, über die die Parteien nach dem jeweils anwendbaren Recht nicht selbst entscheiden können. Derartige Rechte und Pflichten sind im Familienrecht und im Arbeitsrecht besonders zahlreich.

Die Mediation sollte nicht als geringerwertige Alternative zu Gerichtsverfahren in dem Sinne betrachtet werden, dass die Einhaltung von im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarungen vom guten Willen der Parteien abhinge. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die Parteien einer im Mediationsverfahren erzielten schriftlichen Vereinbarung veranlassen können, dass der Inhalt der Vereinbarung vollstreckbar gemacht wird. Ein Mitgliedstaat sollte es nur dann ablehnen können, eine Vereinbarung vollstreckbar zu machen, wenn deren Inhalt seinem Recht, einschließlich seinem Internationalen Privatrecht, zuwiderläuft oder die Vollstreckbarkeit des Inhalts der spezifischen Vereinbarung in seinem Recht nicht vorgesehen ist. Der Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung, die in einem Mitgliedstaat vollstreckbar gemacht wurde, sollte gemäß dem anwendbaren Gemeinschaftsrecht oder einzelstaatlichen Recht in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden.

Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass ihre Regeln betreffend Verjährungsfristen die Parteien bei einem Scheitern der Mediation nicht daran hindern, ein Gericht oder ein Schiedsgericht anzurufen.

Die Kommission hat diesen Vorschlag, dessen Annahme dem Mitentscheidungsverfahren unterliegt, am 22. Oktober 2004 vorgelegt. Der neue Kompromisstext enthält die mit dem Europäischen Parlament vereinbarten Abänderungen.

ANERKENNUNG VON BEWÄHRUNGSSTRAFEN, ALTERNATIVEN SANKTIONEN UND BEDINGTEN VERURTEILUNGEN

Der Rat erzielte eine gemeinsame Ausrichtung zu drei Punkten des Entwurfs für einen Rahmenbeschluss über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen, alternativen Sanktionen und bedingten Verurteilungen.

Diese Initiative Deutschlands und Frankreichs bezweckt die Festlegung von Regeln, nach denen ein anderer Mitgliedstaat als der Mitgliedstaat, in dem die betreffende Person verurteilt wurde, die auf der Grundlage eines Urteils verhängten Bewährungsmaßnahmen überwacht oder in einem solchen Urteil enthaltene alternative Sanktionen vollstreckt und – soweit nichts anderes vorgesehen ist – alle weiteren Entscheidungen im Zusammenhang mit diesem Urteil trifft.

Im Juni 2007 hatte der Rat bereits eine gemeinsame Ausrichtung zur Zielsetzung und zum Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses, zu den Arten der Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen sowie zur Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Ausstellungsstaat und dem Vollstreckungsstaat erzielt.

Auf der heutigen Tagung konnte der Rat zu einer Grundlage für eine Einigung in folgenden Punkten gelangen: die zuständigen Behörden, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Ausstellungsstaat und dem Vollstreckungsstaat und die Sprachenregelung, vorbehaltlich einer technischen Präzisierung durch die Vorbereitungsgremien des Rates.

Was die zuständigen Behörden anbelangt, so wird es Sache der Mitgliedstaaten sein, nach innerstaatlichem Recht die gemäß diesem Rahmenbeschluss zuständigen Behörden zu bestimmen.

Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats ist grundsätzlich für alle weiteren mit dem Urteil zusammenhängenden Entscheidungen zuständig. Allerdings kann der Vollstreckungsstaat die Zuständigkeit für bestimmte weitere Entscheidungen ablehnen, insbesondere solche zur Verhängung einer Freiheitsstrafe.

Diese Aufteilung der Zuständigkeiten beruht auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens: Die zuständigen Behörden sollten sich darauf verlassen, dass die betreffenden anderen Behörden, denen sie ein Urteil übermitteln, ihre Zuständigkeit mit der gebotenen Sorgfalt ausüben. Es würde dem gegenseitigen Vertrauen entgegenstehen und die Wirksamkeit des gesamten Mechanismus gefährden, wenn die Vollstreckungsbehörde bei jedem einzelnen Verstoß gegen eine Bewährungsmaßnahme oder alternative Sanktion ein Dossier an die Ausstellungsbehörde richten müsste. Allerdings hängt eine endgültige Einigung in dieser Frage von den weiteren Beratungen zum Thema beiderseitige Strafbarkeit ab.

Schließlich, und auch dies fällt unter den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, würden lediglich die Angaben in der Bescheinigung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Vollstreckungsstaates übersetzt werden. Diese Bescheinigung sollte ausreichend über den wesentlichen Inhalt des Urteils informieren, so dass die vollstreckenden Behörden Entscheidungen nach diesem Rahmenbeschluss treffen können.

BEKÄMPFUNG DER INTERNETKRIMINALITÄT – Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat nahm folgende Schlussfolgerungen an:

"Der Rat der Europäischen Union –

in Anbetracht

1. der beträchtlichen Zunahme der Fälle von Internetkriminalität in den letzten Jahren und der zunehmenden Verknüpfung der Internetkriminalität mit der organisierten Kriminalität;
2. des Umstands, dass eine Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Computerkriminalität auf der Tagung des Europäischen Rates in Tampere im Oktober 1999 zur Priorität erklärt wurde;
3. des Beschlusses des Rates vom 29. Mai 2000 zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet, in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Internet-Benutzer dazu anzuhalten, die Strafverfolgungsbehörden mittelbar oder unmittelbar über eine mutmaßliche Verbreitung kinderpornografischen Materials im Internet zu unterrichten, wenn sie auf derartiges Material stoßen;
4. der Mitteilung der Kommission vom 26. Januar 2001 "Schaffung einer sicheren Informationsgesellschaft durch Verbesserung der Sicherheit von Informationsinfrastrukturen und Bekämpfung der Computerkriminalität" an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen;
5. des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über Angriffe auf Informationssysteme, der darauf abstellt, durch Angleichung der einzelstaatlichen Strafrechtsvorschriften für Angriffe auf Informationssysteme die Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und sonstigen zuständigen Behörden, einschließlich der Polizei und anderer spezialisierter Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, zu verbessern;
6. des Aktionsplans des Rates und der Kommission zur Umsetzung des Haager Programms zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union, in dem auf eine mögliche Empfehlung zu Mindestnormen für die Sammlung und den Austausch elektronischer Beweismittel verwiesen wird;
7. der Mitteilung der Kommission vom 31. Mai 2006 "Eine Strategie für eine sichere Informationsgesellschaft – 'Dialog, Partnerschaft und Delegation der Verantwortung'" an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen;

8. der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni 2007, in denen die Mitteilung der Kommission über die Bekämpfung der Internetkriminalität begrüßt und die Entwicklung eines politischen Rahmens in diesem Bereich gefordert wird –

nimmt folgende Schlussfolgerungen an:

1. Im Rahmen der Bemühungen zur Bekämpfung der Internetkriminalität begrüßt der Rat die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Ausschuss der Regionen vom 22. Mai 2007 mit dem Titel "Eine allgemeine Politik zur Bekämpfung der Internetkriminalität" als weiteren Schritt im Hinblick auf die Festlegung einer kohärenten EU-Strategie zur Verhütung und Bekämpfung der Internetkriminalität und misst dieser Mitteilung beträchtliche Bedeutung bei.
2. Er sieht die Absicht der Kommission, die EU-weite Zusammenarbeit bei der Ausbildung des Personals der Polizei- und Justizbehörden zu stärken, als höchst bedeutsam an, insbesondere was die Schaffung einer permanenten Ausbildungsplattform für Internetkriminalität betrifft. Dies ist vor allem deshalb von Belang, weil die ständige Weiterentwicklung der Internetkriminalität es erfordert, dass das zu ihrer Verhütung, Ermittlung und Verfolgung eingesetzte Personal kontinuierlich auf dem neuesten Stand gehalten wird.
3. Er begrüßt die Absicht der Kommission, den Dialog zwischen dem öffentlichen Sektor und der Privatwirtschaft zu intensivieren, um die Verhütung und Aufdeckung von Computerkriminalität zu erleichtern, da sich heutzutage die meisten Anbieter von Kommunikationsdiensten in Privateigentum befinden und der Privatsektor bei der Entwicklung von Sicherheitstechnologien eine bedeutende Rolle spielt. Im Übrigen sind es gewöhnlich Privatpersonen bzw. Privatunternehmen, die Angriffe auf ihre Informationssysteme und illegale Inhalte in Netzen aufdecken, und sie sind es auch, die in der Regel für die Sperrung oder Löschung dieser Inhalte verantwortlich sind und Kommunikationsdaten aufzeichnen und speichern müssen. Daher müssen Polizei und Justizbehörden bei Maßnahmen gegen Straftäter Unterstützung durch den Privatsektor einholen können.
4. Er bekräftigt das Vertrauen, das in das Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität gesetzt wird, unterstützt und fördert die Umsetzung der darin vorgesehenen Maßnahmen und ruft zu einer möglichst breiten Beteiligung aller Länder auf.

5. Er misst der Förderung der Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung der Internetkriminalität insbesondere in Anbetracht der Schlüsselrolle des Europaratsübereinkommens über Computerkriminalität allergrößte Bedeutung bei und fördert daher im Benehmen mit dem Europarat die Einführung dieses global ausgerichteten rechtlichen Rahmens besonders in den Ländern, denen Entwicklungshilfe und technische Unterstützung gewährt wird.
6. Er hält es für unverzichtbar, zur raschen Umsetzung der Rechtsinstrumente zur Bekämpfung sämtlicher Formen der Internetkriminalität in allen Ländern aufzurufen.
7. Er hält es für unbedingt erforderlich, dass alle einschlägigen Rechtsinstrumente auf EU-Ebene und auf internationaler Ebene zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern, insbesondere der Kinderpornografie, umgesetzt werden.
8. Er vertritt die Auffassung, dass geprüft werden sollte, ob jeder Mitgliedstaat Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Identitätsdiebstahl, insbesondere von Identitätsdiebstahl durch Internetkriminalität, erlassen sollte und ob weitere Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich sind.
9. Er hält es für dringend geboten, sowohl in den Mitgliedstaaten als auch bei Einrichtungen wie Europol und Eurojust sowie bei internationalen Institutionen wie Interpol die Koordination zwischen allen zur Verfügung stehenden Akteuren und Ressourcen zu verstärken und deren Leistungsfähigkeit weiter zu verbessern.
10. Er betont, dass es notwendig ist, die Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen Behörden in verschiedenen Ländern in die Praxis umzusetzen und deren Funktionsweise zu bewerten, wobei er besonders auf das im Rahmenbeschluss 2005/222/JI des Rates vom 24. Februar 2005 vorgesehene Netz der operativen Kontaktstellen verweist, die – rund um die Uhr und sieben Tage pro Woche erreichbar – die Zusammenarbeit zwischen Behörden sicherstellen und somit die Reaktionszeit bei Internetstraftaten verkürzen.
11. Er sieht mit Interesse dem Bericht der Kommission über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI vom 24. Februar 2005 über Angriffe auf Informationssysteme entgegen.
12. Er gedenkt sich an den Bemühungen um die Förderung einer sichereren Informationsgesellschaft zu beteiligen, in der das Gleichgewicht zwischen den Grundrechten und dem Zugang zu Informationen über Computersysteme und Netze gewahrt und allen bei der Verhütung und Bekämpfung der Internetkriminalität festgestellten Bedürfnissen Rechnung getragen wird."

BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS – Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat nahm folgende Schlussfolgerungen an:

"In Anbetracht dessen, dass der Menschenhandel einen schweren Verstoß gegen die Menschenrechte und eine Verletzung der Würde und Unversehrtheit des Menschen darstellt, die für die Opfer zu einem Zustand der Sklaverei führen kann,

unter Hinweis darauf, dass die Verteidigung der Menschenrechte eines der Hauptanliegen der EU darstellt und dass im Vertrag über die Europäische Union ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten gegen verschiedene Bereiche der Kriminalität, insbesondere den Menschenhandel, als Ziel vorgegeben ist,

in Anbetracht dessen, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Ausdruck der Unverletzlichkeit der Würde des Menschen den Menschenhandel verbietet - ein Grundsatz, der in den internationalen Instrumenten betreffend die Menschenrechte wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Menschenrechtskonvention des Europarates verankert ist,

in Anbetracht des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels, mit dem die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit dem Ziel erreicht werden soll, den Menschenhandel zu bekämpfen und zu diesem Zweck einen Rahmen gemeinsamer Bestimmungen auf europäischer Ebene einzuführen, mit dem Fragen wie Straftatbestand, Strafen, erschwerende Umstände, gerichtliche Zuständigkeit und Auslieferung geregelt werden sollen,

gestützt auf den Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie, mit dem die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit dem Ziel erreicht werden soll, den Menschenhandel, die sexuelle Ausbeutung von Kindern und die Kinderpornografie zu bekämpfen,

unter Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens des Europarates vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels, mit dem die Stärkung des Rahmens zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Rechte der Opfer gefördert wird,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 18. Oktober 2005 mit dem Titel "Bekämpfung des Menschenhandels – ein integriertes Vorgehen und Vorschläge für einen Aktionsplan", die darauf abzielt, das Engagement der Europäischen Union für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zu verstärken,

unter Hinweis auf die Bedeutung des im Dezember 2005 angenommenen EU-Plans über bewährte Vorgehensweisen, Normen und Verfahren zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels und in Anbetracht des Umstands, dass seine Umsetzung bis Ende 2007 abgeschlossen sein muss,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, den Menschenhandel kontinuierlich zu bekämpfen, und auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 4./5. Dezember 2006 zum Menschenhandel, die zur Einsetzung der Sachverständigengruppe für Menschenhandel geführt haben¹, welche die Kommission dabei unterstützen soll, den EU-Plan über bewährte Vorgehensweisen, Normen und Verfahren zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels zu evaluieren und seine Umsetzung zu überwachen,

unter Hinweis auf den Fahrplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2006-2010), in dem die Bekämpfung des Menschenhandels als ein Aktionsschwerpunkt betrachtet wird,

unter neuerlichem Verweis darauf, dass der Ji-Rat den Menschenhandel im Juni 2007 als eine der Prioritäten der EU im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingestuft hat,

nimmt der Rat der Europäischen Union folgende Schlussfolgerungen an:

Er weist darauf hin, wie wichtig es ist, das Phänomen in einem globalen multidisziplinären Kontext zu begreifen, in dem alle beteiligten Akteure und interessierten Kreise, einschließlich der einschlägigen Akteure der Zivilgesellschaft innerhalb und außerhalb Europas, zusammenarbeiten.

¹ Mit Beschluss der Kommission vom 17. Oktober 2007 (ABl. L 277 vom 20.10.2007, S. 29).

Er ersucht die Mitgliedstaaten, ihre Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer zu verbessern, unter anderem wirksame Mechanismen zur Unterstützung und Entschädigung der Opfer wie insbesondere Maßnahmen im Sinne der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer von Menschenhandel sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde, und dabei auf die Förderung der Menschenrechte und auf Geschlechtergleichstellung zu achten.

Er erkennt an, dass der Lage von Kindern, die Opfer von Menschenhandel – insbesondere zum Zweck sexueller Ausbeutung – geworden sind, besondere Aufmerksamkeit zuteil werden muss, wobei zu beachten ist, dass Kinder als Opfer angemessen unterstützt und geschützt und ihre besonderen Rechte und Bedürfnisse uneingeschränkt berücksichtigt werden müssen.

Er weist darauf hin, dass alle Mitgliedstaaten die nationalen Systeme für die Erhebung von Daten und Informationen sowie deren Austausch zwischen den Mitgliedstaaten und mit Europol ausbauen müssen.

Er betont, dass alle Mitgliedstaaten die regelmäßige Schulung für alle Stellen und Bediensteten vorantreiben müssen, die Opfern von Menschenhandel helfen oder in die Lage kommen könnten, dies tun zu müssen.

Er bekräftigt das in das Übereinkommen des Europarates vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels gesetzte Vertrauen, unterstützt und fördert die Umsetzung der darin vorgesehenen Maßnahmen und ruft zu einer möglichst breiten Beteiligung aller Länder auf.

Er betont, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten umfassende nationale Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels aufstellen und durchführen und dabei die im Rahmenbeschluss 2002/629/JI vom 19. Juli 2002 verwendete Begriffsbestimmung als gemeinsame Begriffsbestimmung verwenden.

Er ersucht die Mitgliedstaaten um Prüfung von Maßnahmen zur Abschreckung von jeglicher Form des Menschenhandels, die dem unter Nummer 4.2 des EU-Plans über bewährte Vorgehensweisen, Normen und Verfahren zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels genannten Ziel gerecht werden.

Er betont, wie wichtig es ist, dass der Menschenhandel im Einklang mit dem Rahmenbeschluss 2002/629/JI vom 19. Juli 2002 unter Strafe gestellt wird.

Er betont, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten, die mit Menschenhandel in Verbindung stehen, im Einklang mit dem Rahmenbeschluss 2005/212/JI vom 24. Februar 2005 vorantreiben.

Er unterstreicht, dass es wichtig ist, von der Kommission den Bericht über die Evaluierung und Überwachung der Umsetzung des im Dezember 2005 angenommenen EU-Plans über bewährte Vorgehensweisen, Normen und Verfahren zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels zu erhalten, um dafür sorgen zu können, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels 2008 weitergeführt werden.

Er nimmt Kenntnis von den Empfehlungen für die Identifizierung der Opfer von Menschenhandel und ihre Verweisung an entsprechende Stellen, insbesondere zur Unterstützung der Opfer, die von der Kommission anlässlich des Europäischen Tags gegen den Menschenhandel am 18. Oktober 2007 vorgelegt wurden und deren anschließend geänderte Fassung auf der Website der Kommission veröffentlicht werden soll.

Er nimmt Kenntnis von den Schlussfolgerungen der Konferenz über Menschenhandel und Geschlechtergleichstellung (Porto, 8./9. Oktober 2007), auf der die in der Anlage wiedergegebene Erklärung von Porto angenommen wurde.

Er begrüßt es, dass der 18. Oktober als Europäischer Tag gegen den Menschenhandel begangen wird."

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE**JUSTIZ UND INNERES****Evaluierung der Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten – *Schlussfolgerungen des Rates***

Der Rat nahm folgende Schlussfolgerungen an:

- "1. Auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 ist bewertet worden, ob die neuen Mitgliedstaaten in der Lage sind, den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang ordnungsgemäß anzuwenden. Hierbei wurde zudem folgenden Texten Rechnung getragen: dem Beschluss des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 (s. Sch/Comex (98) 26 Def), dem vom Rat am 28./29. Mai 2001 angenommenen Vermerk über die Fortsetzung der Beratungen betreffend die Bewertung und Anwendung des Schengen-Besitzstands, Aktionsprogramm und Zeitplan (s. 8881/01 SCH-EVAL 17 COMIX 371) und dem Programm für die Schengen-Bewertung der zehn neuen Mitgliedstaaten (Dokument 7638/2/05 REV 2 SCH-EVAL 20 COMIX 200, aktualisiert durch das Dokument 16025/06 SCH-EVAL 191 COMIX 1014). Der Bewertungsprozess vor der Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen ist damit abgeschlossen.

2. Der Rat hat im Dezember 2006 Schlussfolgerungen über den Stand der Vorbereitung der betreffenden Mitgliedstaaten in Bezug auf die Umsetzung der *nicht-SIS-bezogenen Bestimmungen* des Schengen-Besitzstands sowie über SIS II, SIS 1+ und die Erweiterung des Schengen-Raums angenommen.

 Aus der ersten Reihe von Schlussfolgerungen ging in Verbindung mit den Einzelberichten hervor, wo zusätzliche Maßnahmen erforderlich waren und in welchen Fällen die erforderlichen Änderungen im Rahmen von Folgebesuchen erneut bewertet werden sollten.

3. Zusammen mit den schriftlich dokumentierten Folgemaßnahmen haben die genannten Folgebesuche, die zwischen März und September 2007 stattfanden, unter Beweis gestellt, dass die betreffenden Mitgliedstaaten ausreichend darauf vorbereitet sind, die *nicht-SIS-bezogenen Bestimmungen* des Schengen-Besitzstands in zufrieden stellender Weise anzuwenden. Ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse der Folgebesuche ist in Anlage I enthalten.

4. Die Schengen-Bewertung der *SIS-bezogenen Bestimmungen* fand im September und Oktober 2007 gemäß dem vom Rat am 2. Dezember 2004 gebilligten Arbeitsprogramm der Gruppe "Schengen-Bewertung", dem am 2./3. Juni 2005 vom Rat gebilligten Vermerk über die Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten und den Schlussfolgerungen des Rates (Justiz und Inneres) über das SIS vom 12./13. Juni 2007 statt.

Die betreffenden Mitgliedstaaten haben ausführliche Fragebögen ausgefüllt und Echtdaten wurden in die technischen Systeme geladen (s. Beschluss des Rates 2007/471/EG vom 12. Juni 2007). Ende August 2007 wurden die betreffenden Mitgliedstaaten in das SIS 1+ eingebunden, im August 2007 fand die Funktionsprüfung von SIRENE statt, und vom 1. September 2007 an wurden verfügbare Schengen-Ausschreibungen der betroffenen Mitgliedstaaten in das SIS 1+ geladen.

5. Die Ergebnisse der genannten Bewertungsbesuche sind in Anlage II wiedergegeben und sollten zusammen mit den Einzelberichten der Inspektionsteams gelesen werden, um ein vollständiges Bild der Bewertungen und Empfehlungen zu gewinnen. Zu den Ergebnissen zählen Beispiele für eine sehr gute Anwendung des Schengen-Besitzstands ebenso wie die Feststellung von Mängeln, die abgestellt werden sollten, und/oder Vorschläge, wie die betreffenden Mitgliedstaaten den Besitzstand besser umsetzen könnten. Beide Bereiche sind in Anlage II für jedes Land einzeln dargelegt. Obgleich die bestehenden Mängel Folgemaßnahmen erforderlich machen, stellen sie doch kein Hindernis für die volle Schengen-Mitgliedschaft der betreffenden Mitgliedstaaten dar.
6. Die betreffenden Mitgliedstaaten haben im Großen und Ganzen gezeigt, dass sie ausreichend vorbereitet sind, sowohl die *nicht-SIS-bezogenen Bestimmungen* als auch die *SIS-bezogenen Bestimmungen* des Schengen-Besitzstands in zufrieden stellender Weise anzuwenden. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, im Dezember 2007 den in Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 vorgesehenen Beschluss zu fassen, die Binnengrenzkontrollen an den Land- und Seegrenzen am 21. Dezember 2007 und an den Luftgrenzen am 30. März 2008 aufzuheben.
7. Von den betreffenden Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie den Rat im Laufe des nächsten Jahres über die Folgemaßnahmen zu den oben genannten und den in den Berichten enthaltenen Empfehlungen informieren.
8. Ferner macht der Rat auf die Grenzschutzstrategie aufmerksam, die der Rat (Justiz und Inneres) im Dezember 2006 festgelegt hat. Jegliche grundlegende Neuorganisation der Funktionen im Rahmen des integrierten Grenzschutzes in einem Mitgliedstaat ist dem Rat über die Gruppe "Schengen-Bewertung" mitzuteilen, damit entsprechende Folgemaßnahmen ergriffen werden können.
9. Schließlich ist die Tatsache hervorzuheben, dass es dank der gewaltigen Anstrengungen seitens der betreffenden Mitgliedstaaten, der Mitgliedstaaten, die die Bestimmungen des Schengen-Besitzstand bereits anwenden, der zahlreichen an den Bewertungsbesuchen beteiligten Sachverständigen und nicht zuletzt dank der erfolgreichen vollständigen Umsetzung des portugiesischen Projekts SISone4ALL möglich war, diesen noch nie da gewesenen Bewertungsprozess ohne Einschränkungen nach dem ursprünglich vorgesehenen Zeitplan durchzuführen und dabei sorgfältig, effizient und kohärent vorzugehen.

ANLAGE I**Schengen-Bewertung der neuen Mitgliedstaaten:****Zusammenfassung der Ergebnisse der im Jahre 2007 durchgeführten Folgebesuche**

Im folgenden werden die Ergebnisse der Folgebesuche zur Schengen-Bewertung, die im Laufe des Jahres 2007 in acht neuen Mitgliedstaaten stattgefunden haben, auszugsweise wiedergegeben. Grundlage der Folgebesuche waren die Schlussfolgerungen des Rates (Justiz und Inneres) vom 4./5. Dezember 2006, in denen festgestellt wurde, dass die nachstehenden Folgebesuche erforderlich waren: Tschechische Republik (Luftgrenzen, Juli), Estland (Datenschutz, März / Landgrenzen, Mai / Luftgrenzen, September), Lettland (Luftgrenzen, September), Litauen (Landgrenzen, Mai / Luftgrenzen, September), Malta (polizeiliche Zusammenarbeit, Mai / Visa, August / Luft- und See-grenzen, September 2007), Polen (Landgrenzen, Mai / Luftgrenzen, September), Slowakei (Datenschutz, März / Landgrenzen, Juni, Luftgrenzen September) und Slowenien (Luftgrenzen, Juli).

Im Falle Ungarns waren keine Folgebesuche erforderlich; die Maßnahmen, die Ungarn im Anschluss an die in den Schlussfolgerungen des Rates (Justiz und Inneres) vom 4./5. Dezember 2006 gegebenen Empfehlungen getroffen hat, wurden von der Gruppe "Schengen-Bewertung" als zufrieden stellend erachtet.

*

* *

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Der **Flughafen Brno** erforderte einen Folgebesuch, bei dem festgestellt wurde, dass es den Behörden gelungen ist, alle im ersten Bewertungsbericht herausgestellten Mängel zu beheben.

ESTLAND

Im Bereich des **Datenschutzes** wurde beim Folgebesuch festgestellt, dass die Mängel in der Zwischenzeit behoben worden sind.

Die **Landgrenzen Estlands** machten einen Folgebesuch erforderlich, bei dem festgestellt wurde, dass es den Behörden gelungen ist, die wesentlichen im ersten Bewertungsbericht herausgestellten Mängel zu beheben.

Im Bericht über den Folgebesuch wurde im Wesentlichen Folgendes festgestellt:

- Die unverminderte Abwanderung von Grenzschutzpersonal gibt dem Bewertungsausschuss Anlass zur Sorge über die Fähigkeit Estlands, unter den gegenwärtigen Umständen Grenzkontrollen auf hohem Niveau zu gewährleisten. Estland wurde ersucht, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um der Empfehlung nachzukommen, die für Kontrollen der Außengrenzen auf hohem Niveau erforderlichen Humanressourcen zu gewährleisten und einen weiteren Verlust an Personal zu verhindern. Dies sollte in den nächsten Jahren sorgfältig beobachtet werden, um eine ordnungsgemäße Umsetzung des Schengen-Besitzstands und die Aufrechterhaltung der Sicherheit an Estlands Außengrenzen zu gewährleisten.

Der **Flughafen Tallinn** erforderte einen Folgebesuch, bei dem festgestellt wurde, dass es den Behörden gelungen ist, den wesentlichen im ersten Bewertungsbericht abgegebenen Empfehlungen Folge zu leisten.

Die wichtigsten Feststellungen im Bericht über den Folgebesuch waren folgende:

- Laufende Umbauarbeiten an der Passagierhalle des Flughafens gestatteten keine umfassende Bewertung der Infrastruktur. Der Bewertungsausschuss ist der Auffassung, dass angemessene Folgemaßnahmen erforderlich sind; dies könnte durch einen zusätzlichen Besuch nach Beendigung der Bauarbeiten geschehen. Der Bewertungsausschuss war jedoch der Ansicht, dass die Trennung der Fluggäste, die in der bestehenden Halle vorgenommen werden soll, den Schengen-Anforderungen entspricht.
- Die Personalstärke am GüG Tallinn hat sich seit letztem Jahr verringert, womit sich die Entwicklung der letzten Jahre fortgesetzt hat; mit Blick auf die Fähigkeit Estlands, unter den gegenwärtigen Umständen Grenzkontrollen auf hohem Niveau zu gewährleisten, bereitet dies dem Bewertungsausschuss Sorge. Er unterstreicht daher die Notwendigkeit, die freien Stellen am GüG Tallinn zu besetzen.

LETTLAND

Der **Flughafen Riga** erforderte einen Folgebesuch, bei dem festgestellt wurde, dass es den Behörden gelungen ist, alle im ersten Bewertungsbericht herausgestellten Mängel zu beheben.

LITAUEN

Die **Landgrenzen Litauens und der Flughafen Vilnius** erforderten einen Folgebesuch, bei dem festgestellt wurde, dass es den Behörden gelungen ist, die wesentlichen im ersten Bewertungsbericht herausgestellten Mängel zu beheben.

MALTA

Das **maltesische Konsulat in Moskau** erforderte einen Folgebesuch; das derzeitige Konsulat wird jedoch im Dezember 2007 innerhalb Moskaus umziehen. Das maltesische Konsulat in Tripoli wurde erneu bewertet; dabei wurde festgestellt, dass Malta, was seine Konsularabteilung in Tripoli anbelangt, in der Lage ist, den Schengen-Besitzstand uneingeschränkt anzuwenden.

Im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** wurde ein Folgebesuch als erforderlich betrachtet, bei dem festgestellt wurde, dass es Malta gelungen ist, alle im ersten Bewertungsbericht herausgestellten Mängel zu beheben.

In Bezug auf die **Luft- und Seegrenzen** wurde ein Folgebesuch als erforderlich betrachtet, bei dem festgestellt wurde, dass es den maltesischen Behörden gelungen ist, die wesentlichen im ersten Bewertungsbericht herausgestellten Mängel zu beheben.

POLEN

Die **Landgrenzen Polens** erforderten einen Folgebesuch, bei dem festgestellt wurde, dass es den Behörden gelungen ist, die wesentlichen im ersten Bewertungsbericht herausgestellten Mängel zu beheben.

Die Praxis, Grenzkontrollen auf dem Hoheitsgebiet eines Drittstaates durchzuführen, wurde am 15. September 2007 (aufgrund des Folgebesuchs) abgeschafft; seitdem führt der polnische Grenzschutz die Grenzkontrollen an der Grenze zu Belarus und zur Ukraine auf polnischem Hoheitsgebiet, d.h. gemäß dem Schengen-Besitzstand, durch.

Die **Luftgrenzen Polens** erforderten einen Folgebesuch, bei dem festgestellt wurde, dass es den Behörden gelungen ist, alle im ersten Bewertungsbericht herausgestellten Mängel zu beheben.

SLOWENIEN

Der **Flughafen Ljubljana** erforderte einen Folgebesuch, bei dem festgestellt wurde, dass es den Behörden gelungen ist, alle im ersten Bewertungsbericht herausgestellten Mängel zu beheben.

SLOWAKEI

Während des Folgebesuchs wurde im Bereich des **Datenschutzes** festgestellt, dass alle früher festgestellten Mängel zwischenzeitlich beseitigt worden sind.

Die **Landgrenzen der Slowakischen Republik** machten einen Folgebesuch erforderlich, bei dem festgestellt wurde, dass es den Behörden gelungen ist, die Lage zu wenden. Der Ausschuss gelangte unter Berücksichtigung aller bewerteten Aspekte, der beachtlichen Fortschritte und des Einsatzes des Personals auf allen Ebenen zu dem Ergebnis, dass Grenzkontrollen und Grenzüberwachung nunmehr entsprechend den Anforderungen des Schengener Grenzkodex organisiert sind und durchgeführt werden.

Für den **Flughafen von Bratislava** war ebenfalls ein Folgebesuch erforderlich; dabei wurde festgestellt, dass die Behörden die wichtigsten der im ersten Bewertungsbericht herausgestellten Mängel beheben konnten.

Schlussfolgerungen des Rates**zur Bewertung der SIS-bezogenen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands****TSCHECHISCHE REPUBLIK**

Die im Zusammenhang mit der Anwendung der SIS- und SIRENE-Funktionen unternommenen Anstrengungen wurden positiv aufgenommen und als erfolgreich eingestuft, auch wenn einigen weniger bedeutsamen Aspekten noch weiter nachzugehen ist. Die für alle Systeme eingesetzte Technik wird als dem neuesten Stand entsprechend beschrieben, es sind gut strukturierte Reserve-systeme (back up) vorhanden; neben einer guten Netzsicherheit ist auch für eine gute Netz-verwaltung und Netzüberwachung gesorgt; die Kommunikation in Schengen-Angelegenheiten ist sehr gut, der Sensibilisierungsgrad für Fragen des Datenschutzes und der sicheren Nutzung der Systeme ist sehr hoch. Es wurde empfohlen, in der Abfrage-Funktion die automatische Speicherung auszuschalten und eine Funktion zu aktivieren, die bewirkt, dass die Sitzung eines Endanwenders, der nicht mehr in dem System arbeitet, automatisch nach einer gewissen Zeit beendet wird.

Die tschechischen Behörden haben der Bewertungsgruppe mitgeteilt, dass sie die Anweisung, die automatische Speicherung auszuschalten, weitergegeben haben und dass Ende November für die Abfrage-Funktion Regeln für die zeitliche Begrenzung von Sitzungen vorliegen werden.

ESTLAND

Abgesehen von der Einführung des vollständig integrierten Systems und des SIRENE-Workflows wurde das SIS als angemessen umgesetzt, anwenderfreundlich und funktionell betrachtet; das System ist leistungsfähig, weist eine gute Infrastruktur auf und die Ansprechzeiten aller aufgerufenen Websites sind akzeptabel.

Es wurde empfohlen, das SIRENE-Büro personell aufzustocken, um die richtigen Folgemaßnahmen im Falle eines Treffers durchführen und Endanwender – beispielsweise durch weitere Aus- und Fortbildungsmaßnahmen – unterstützen zu können; ferner wurde empfohlen, sicherzustellen und nachzuprüfen, dass sämtliche frühere Formulare verfügbar und für alle SIRENE-Mitarbeiter leicht abrufbar sind.

Die estnischen Behörden haben mitgeteilt, dass sie an der Umsetzung der vorgenannten Empfehlungen arbeiten und sich insbesondere darum bemühen, bis November einige verbesserte Funktionen in das vollständig integrierte System aufzunehmen (Verbergen estnischer SIS-Ausschreibungen vor den Endanwendern; Anzeige lediglich der nationalen Ausschreibungen; Einschränkung der Möglichkeit, die gleichzeitige Abfrage zu wählen; Verbesserung der Benutzer-Schnittstelle durch einige Merkmale; Einführung von Abfragen nach fortlaufenden Seriennummern); ferner teilten sie mit, dass noch vor Ende des Jahres ein Standard-Formular für den Informationsaustausch zwischen Systemanwendern bei der Polizei und dem SIRENE-Büro bei Folgemaßnahmen im Falle eines Treffers bereitgestellt wird, und dass die Ausbildung der System-Anwender verbessert wird.

UNGARN

In Ungarn funktioniert SIS effizient, die Systemleistung ist im ganzen Land gut. SIS konnte für alle unterschiedlichen Benutzer-Schnittstellen bereitgestellt werden, das SIRENE-Büro war gut vorbereitet. Auch die meisten Endanwender waren gut ausgebildet und gut vorbereitet.

Es wurde festgestellt, dass die Zentralstelle für Datenverarbeitung in Budapest sehr effizient verwaltet wird, sehr gut organisiert ist und sehr effizient arbeitet. Der SIRENE-Workflow funktioniert effizient, außerdem wird dieses System auf die Verarbeitung von Nachrichten von Interpol und Europol vorbereitet, was den Austausch über die unterschiedlichen Kanäle erleichtert. Die SIRENE-Kontrolle der Datenqualität scheint sich als vorteilhaft zu erweisen. Die Workflow-Anwendung wird als unkompliziertes Instrument betrachtet.

Es wurde jedoch festgestellt, dass innerhalb des Landes Unterschiede im Kenntnisstand der Endanwender bestehen. Deshalb ist der Ausbildungsbedarf neu zu bewerten, und es sollten zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen angeboten werden, in denen insbesondere Aliasnamen, der Umgang mit Sonderzeichen, Anfragen nach Namen mit unklarer Schreibweise (weak searches) und die Möglichkeiten, die der SISone4ALL-Web Client bietet, behandelt werden sollten. Die ungarischen Behörden teilten mit, dass sie bereits an der Umsetzung aller empfohlenen Verbesserungen arbeiten und dass die entsprechenden Maßnahmen bis 1. Dezember 2007 abgeschlossen sein werden.

LETTLAND

Abgesehen von der Einführung des integrierten Systems wurde SIS in Lettland als insgesamt effizient funktionierend eingeschätzt. Systemleistung und Systeminfrastruktur wurden als gut beurteilt, das gleiche gilt für die Ansprechzeiten aller aufgerufenen Websites. Die im Zusammenhang mit der Einführung von SIS unternommenen Anstrengungen wurden positiv aufgenommen und ihre Durchführung als angemessen bewertet.

Die lettischen Behörden haben bestätigt, dass das integrierte System nun eingeführt wird; ferner teilten sie mit, dass seit dem Bewertungsbesuch die nachstehenden Empfehlungen bereits umgesetzt wurden: Beseitigung der Einwahlverbindung; vollständige Bereitstellung und leichte Zugänglichkeit der früheren SIRENE-Formulare für SIRENE-Nutzer; Bereitstellung eines Standard-Formulars für den Informationsaustausch zwischen Systemanwendern bei der Polizei und dem SIRENE-Büro bei Folgemaßnahmen im Falle eines Treffers; die Einführung einer einzigen Telefonnummer für das SIRENE-Büro.

Weitere empfohlene Verbesserungen sind geplant oder werden bereits vorgenommen: die dringende Besetzung der freien Stellen im SIRENE-Büro, die vorrangige Behandlung und Verbesserung des Ladens früherer Daten; Minimierung des Zeitraums, innerhalb dessen getrennte Abfragen vorgenommen werden können; Verringerung der Zahl der Pflichtfelder bei Fahrzeug- oder Dokumenten-Überprüfungen; Verbesserung der Benutzer-Schnittstelle durch einige anwenderfreundliche Merkmale und Übernahme dieser Merkmale in das künftige integrierte System; Förderung und Verbesserung der Aus- und Fortbildung von Endanwendern, unter anderem durch vom SIRENE-Büro durchgeführte Besuche zum Zwecke der Qualitätssicherung.

LITAUEN

Es wurde festgestellt, dass SIS insgesamt effizient funktioniert und eine gute Leistung aufweist, alle aufgerufenen Websites haben sehr kurze Ansprechzeiten. Die Anwender scheinen gut ausgebildet zu sein, ferner scheinen sie die Möglichkeiten, die SIS bietet, zu kennen und mit dem System vertraut zu sein. Das gut organisierte SIRENE-Büro funktioniert angemessen gut, der Arbeitsablauf ist effizient. Durch enge Zusammenarbeit mit allen Endanwendern und gründliche Vorarbeit in Bezug auf Handbücher und Aus- und Fortbildung kann sichergestellt werden, dass die Vorgehensweise in Bezug auf Folgemaßnahmen im Falle eines Treffers bekannt ist und befolgt wird. Die im Zusammenhang mit der Einführung von SIS unternommenen Anstrengungen wurden insgesamt positiv aufgenommen und ihre Durchführung als zufrieden stellend eingestuft.

Alle empfohlenen Verbesserungen sind zwischenzeitlich vorgenommen worden oder stehen kurz vor der Umsetzung: für Endanwender besteht nur noch eine eingeschränkte Möglichkeit, die gleichzeitige Abfrage zu wählen; es ist nun sichergestellt, dass bei Sachfahndungsausschreibungen transliterierte Buchstaben abgefragt werden können; SIS-Personenausschreibungen werden automatisch aus den nationalen Registern gelöscht, ohne dass das SIRENE-Büro tätig werden müsste; die Zeit bis zur automatischen Abmeldung aus dem System wurde verkürzt; ein Standardformular für den Informationsaustausch zwischen Systemanwendern bei der Polizei und dem SIRENE-Büro bei Folgemaßnahmen im Falle eines Treffers wurde eingeführt, und bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird verstärkt auf komplexe Fälle und auf die Möglichkeiten der Suche mit Platzhalterzeichen ("wildcard") eingegangen.

MALTA

Die im Zusammenhang mit der Einführung der SIS- und SIRENE-Funktionen unternommenen Anstrengungen wurden positiv aufgenommen und ihre Durchführung als angemessen bewertet. Gewürdigt wurden die Überwachung der technischen Infrastruktur und der Verwaltungsaufbau, der Einsatz neuester Technik für Bildschirmarbeitsplätze und Peripheriegeräte (Polizeidienststellen), die Benutzerfreundlichkeit der Anwendungen und die gute Zusammenarbeit zwischen Polizei und IT-Diensten der Regierung.

Malta hat Maßnahmen ergriffen, um das empfohlene automatisierte Verwaltungssystem für Rechts-sachen im SIRENE-Büro einzuführen.

Nach Auffassung der maltesischen Behörden wird der Forderung nach der Durchführung zusätzlicher Ausbildungsmaßnahmen für die einzelnen eingesetzten Anwendungen laufend nachgekommen.

POLEN

Die im Zusammenhang mit der Einführung der SIS- und SIRENE-Funktionen unternommenen Anstrengungen wurden positiv aufgenommen und ihre Durchführung als angemessen bewertet. Es wird die neueste Technik eingesetzt, und die Fachkenntnis des technischen Personals (auch im - gut organisierten - SIRENE-Büro) ist bemerkenswert; SIS ist gut in die nationalen Anwendungen integriert.

Alle empfohlenen Verbesserungen sind Informationen zufolge in der Zwischenzeit vorgenommen worden: Änderung der Anwendung für den Grenzschutz, so dass transliterierte Zeichen akzeptiert werden; die missbräuchlichen Verwendung von Identitäten wird im System des Grenzschutzes klar angezeigt, ferner wird darin eine deutliche Unterscheidung zwischen Hauptidentität und Alias-Identität gemacht; die Büros des zweiten Kontrollniveaus in den Flughäfen wurden mit Terminals ausgestattet, über die auf SIS zugegriffen werden kann; es werden weitere Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt, die der Verbesserung der praktischen Anwendung des Systems und seiner Verfahren dienen sollen.

SLOWENIEN

Der Einsatz und die Qualität mobiler Lösungen, insbesondere der Sondereinheit SUSBC, wurde als bemerkenswert betrachtet. Die verschiedenen Organisationen, die SIS anwenden, waren gut vorbereitet, die Endanwender gut ausgebildet.

Alle empfohlenen Verbesserungen werden derzeit vorgenommen: Aufstellung einer N.SIS-Konsole für das Bedienpersonal; Erneuerung der Geräte des Datenverarbeitungszentrums des Innenministeriums, um auch künftig ein einwandfreies Funktionieren von N.SIS sicherzustellen; Einhaltung der für SIRENE-Daten geltenden Lösch- und Archivierungsvorschriften, wenn N.SIS im Falle des Löschens von Ausschreibungen Mitteilungen an den SIRENE-Workflow sendet; Verringerung der Arbeitsbelastung; Minimierung des Fehlerrisikos und Verbesserung der Datenqualität; automatische Aufnahme von Ausschreibungen nach Artikel 100; Eingabe von Ausschreibungen gestohlener Fahrzeuge in das SIS; Aufstellung eines Dieselgenerators für das SIRENE-Büro und Aufstellung eines zufrieden stellenden Zeitplans für den Umzug in ein anderes Datenverarbeitungszentrum.

SLOWAKEI

Die IT-Infrastruktur wurde als gut durchdacht und hoch entwickelt eingeschätzt, die Datenverarbeitungszentren als gut ausgerüstet und gut verwaltet, und die Endanwender als gut ausgebildet und gut vorbereitet. Die anwenderfreundliche zentrale Abfrage-Anwendung wird von allen Endanwendern genutzt.

Alle empfohlenen Verbesserungen werden derzeit vorgenommen: die Bedeutung des roten Banners wird auf dem Bildschirm erläutert und die Endanwender werden darüber informiert, damit sie wissen, was zu tun ist, wenn das System eine Anfrage nicht bearbeitet, wenn in das Feld "Vorname" keine Eingabe erfolgt ist.

Bislang haben nur der Grenzschutz und die Einsatzzentralen der Polizei direkten Zugang zum SIS, was sich jedoch bis Ende des Jahres ändern wird, wenn alle anderen Endanwender-Organisationen ebenfalls Zugang zu dem System erhalten.

Tätigkeitsbericht der Frontex-Agentur für das Jahr 2006

Der Rat nahm Kenntnis von dem Tätigkeitsbericht der Frontex-Agentur für das Jahr 2006 (*Dok. 11691/1/07*).

Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz

Der Rat verabschiedete eine Entscheidung über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz, mit der die Entscheidung 2001/792 des Rates geändert werden soll (*Dok. 10482/07*).

Das Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz wurde im Jahr 2001 zur Unterstützung und Erleichterung der Mobilisierung und Koordinierung der Katastrophenschutzhilfe bei schweren Notfällen inner- oder außerhalb der Europäischen Union geschaffen.

Die vorliegende Entscheidung baut auf den Erfahrungswerten früherer Notfälle auf und berücksichtigt eine Reihe von Erklärungen des Europäischen Rates zur politischen Orientierung für die künftige Entwicklung der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung einer Krisenreaktionsfähigkeit auf der Grundlage der Katastrophenschutzmodule der Mitgliedstaaten.

Näheres hierzu in der Mitteilung an die Presse 10267/07 (Presse 125).

Eurojust

Der Rat billigte ein Abkommen zwischen Eurojust und Kroatien zur Verstärkung ihrer Zusammenarbeit bei der Bekämpfung schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität.

Beitritt von Bulgarien und Rumänien zu vier Übereinkommen im Bereich Justiz und Inneres

Der Rat billigte vier Empfehlungen betreffend den Beitritt von Bulgarien und Rumänien zu folgenden Übereinkommen:

- Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (*Dok. 12016/07*);
- Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (*Dok. 12012/07*);

- Übereinkommen vom 17. Juni 1998 über den Entzug der Fahrerlaubnis (Dok. 12017/07);
- Übereinkommen vom 26. Mai 1997 über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (Dok. 12019/07).

Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

- Änderung der Beitrittsakte von 2005

Der Rat verabschiedete einen Beschluss zur Änderung von Anhang I der Beitrittsakte von 2005. Mit diesem Beschluss soll das am 14. April 2005 unterzeichnete Übereinkommen über den Beitritt der zehn der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beigetretenen Länder zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie zu dem Ersten und dem Zweiten Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften aufgenommen werden.

- Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zu dem Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Der Rat verabschiedete einen Beschluss betreffend den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zu dem Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, aufgelegt zur Unterzeichnung am 19. Juni 1980 in Rom. Mit diesem Beschluss wird der Termin des Inkrafttretens des durch mehrere aufeinander folgende Beitrittsübereinkommen geänderten Übereinkommens von 1980 festgelegt und es werden die notwendigen Anpassungen vorgenommen (*Dok. 14293/07*).

EU-Balkanstaaten – Abkommen zur Erleichterung der Visaerteilung und Rückübernahmeabkommen

Der Rat verabschiedete Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen zur Erleichterung der Visaerteilung für EU-Bürger und Staatsbürger Albaniens (*Dok. 12198/07*), Bosniens und Herzegowinas (*Dok. 12201/07*), der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (*Dok. 12203/07*), Montenegros (*Dok. 12204/07*) und Serbiens (*Dok. 12205/07*).

Ferner verabschiedete er Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt mit Bosnien und Herzegowina (*Dok. 12196/07*), der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (*Dok. 12199/07*), Montenegro (*Dok. 12197/07*) und Serbien (*Dok. 12202/07*).

Zweck der Visaabkommen ist es, die Erteilung von Visa an EU-Bürger und an Staatsangehörige Albanien, Bosniens und Herzegowinas, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegros und Serbiens für einen geplanten Aufenthalt von höchstens 90 Tagen pro Zeitraum von 180 Tagen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu erleichtern. Die Gebühr für die Bearbeitung der Visaanträge für die Staatsangehörigen der genannten Länder soll 35 EUR betragen. Die Abkommen gelten nicht für die Hoheitsgebiete Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs.

Mit den Rückübernahmeabkommen werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit schnelle und effiziente Verfahren für die Identifizierung und die Rückführung von Personen eingeführt, die die Voraussetzungen für die Einreise in die Hoheitsgebiete Bosniens und Herzegowinas, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegros und Serbiens oder eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder für die Anwesenheit oder den Aufenthalt in dem betreffenden Hoheitsgebiet nicht oder nicht mehr erfüllen, und es soll die Durchbeförderung dieser Personen im Geiste der Zusammenarbeit erleichtert werden. Die Abkommen gelten nicht für das Hoheitsgebiet Dänemarks.

AUSSENBEZIEHUNGEN

EU/Tunesien – Europa-Mittelmeer-Abkommen

Der Rat billigte den Entwurf eines Beschlusses über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat EU-Tunesien; Ziel ist die Einsetzung eines Unterausschusses "Menschenrechte und Demokratie" (*Dok. 14149/07*).

Im Rahmen des Europa-Mittelmeer-Abkommens mit Tunesien wurden seit seinem Inkrafttreten im März 1998 bereits sechs bilaterale Unterausschüsse eingesetzt, die einen institutionellen Rahmen für die Umsetzung und Vertiefung der Zusammenarbeit bilden.

GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

Militärische Operation der EU in Bosnien und Herzegowina - Änderung der Gemeinsamen Aktion

Der Rat verabschiedete eine Gemeinsame Aktion zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2004/570/GASP über die militärische Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (EUFOR-Althea), mit der eine optimale Koordinierung zwischen den EU-Akteuren – insbesondere durch eine engere Abstimmung zwischen dem Befehlshaber der Einsatzkräfte der EU (EU Force Commander) und dem EU-Sonderbeauftragten (EUSR) sowie zwischen dem Befehlshaber der Einsatzkräfte der EU und dem Leiter der EU-Polizeimission – erreicht werden soll (*Dok. 13866/07*).

POSTDIENSTE**Binnenmarkt für Postdienste in der Gemeinschaft**

Der Rat legte mit qualifizierter Mehrheit¹ seinen Gemeinsamen Standpunkt zu dem Entwurf einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste in der Gemeinschaft fest (*Dok. 13593/07, 14244/07 ADD 1*).

Der Gemeinsame Standpunkt wird dem Europäischen Parlament im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens zur zweiten Lesung übermittelt.

Der Gemeinsame Standpunkt spiegelt im Großen und Ganzen das Ergebnis der informellen Kontakte zwischen dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Rat wider. Daher dürfte das Europäische Parlament in zweiter Lesung dem nunmehr vom Rat verabschiedeten Text ohne Abänderungen zustimmen.

Mit dem Vorschlag soll der Binnenmarkt für Postdienste durch die Abschaffung ausschließlicher oder besonderer Rechte im Postsektor und die Festsetzung eines Zeitplans für die vollständige Marktöffnung vollendet werden; weitere Ziele sind die Gewährleistung eines gemeinsamen Niveaus beim Universaldienst für alle Nutzer in allen Mitgliedstaaten und die Festlegung harmonisierter Grundsätze für die Regulierung der Postdienste im Umfeld eines offenen Marktes, um sonstige Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarktes abzubauen.

Im Gemeinsamen Standpunkt ist vorgesehen, dass die vollständige Marktöffnung bis spätestens 31. Dezember 2010 verwirklicht wird. Ferner wird einigen (im Vorschlag namentlich genannten) Mitgliedstaaten² die Möglichkeit eingeräumt, die Umsetzung der Richtlinie nach vorheriger Unterrichtung der Kommission um zwei Jahre (bis zum 31. Dezember 2012) zurückzustellen. Ferner werden die möglichen Kriterien und Begründungen für eine Inanspruchnahme der Zurückstellung durch einige Mitgliedstaaten präzisiert. Ferner enthält die Richtlinie eine Gegenseitigkeitsklausel, wonach die Mitgliedstaaten, die ihre Postmärkte vollständig öffnen, für einen begrenzten Zeitraum (1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2012) die Erteilung von Genehmigungen an Postbetreiber verweigern dürfen, die in einem Mitgliedstaat tätig sind, der den reservierten Bereich bis Ende 2012 beibehält.

¹ Die luxemburgische Delegation stimmte dagegen und die belgische Delegation enthielt sich der Stimme.

² Die folgenden Mitgliedstaaten dürfen die Umsetzung bis Ende 2012 zurückstellen: Zypern, die Tschechische Republik, Griechenland, Ungarn, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Rumänien und die Slowakei.

Des Weiteren enthält der Richtlinienentwurf eine Bestimmung, wonach die Kommission den Mitgliedstaaten Unterstützung bei der Umsetzung dieser Richtlinie gewährt, insbesondere auch bei der Berechnung der Nettokosten des Universaldienstes. Es wurde ferner vereinbart, einen neuen Anhang mit Leitlinien zur Berechnung etwaiger Nettokosten des Universaldienstes in die Richtlinie aufzunehmen.

ENERGIE

Kernenergie – Republik Slowenien

Der Rat verabschiedete eine Entscheidung zur Ermächtigung der Republik Slowenien, das Protokoll vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie im Interesse der Gemeinschaft zu ratifizieren (*Dok. 14286/07*).

ERNENNUNGEN

Ausschuss der Regionen

Der Rat verabschiedete einen Beschluss zur Ernennung folgender Personen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2010,

a) als Mitglieder

entsprechend dem Vorschlag der slowakischen Regierung:

- Herrn Andrej ĎURKOVSKÝ, Primátor hlavného mesta SR - Bratislavy,
- Herrn František KNAPÍK, Primátor mesta Košice,
- Herrn István ZACHARIAŠ, Primátor mesta Moldava nad Bodvou,

und

b) als stellvertretende Mitglieder

entsprechend dem Vorschlag der slowakischen Regierung:

- Herrn Ján BLCHÁČ, PhD., Primátor mesta Liptovský Mikuláš,
- Herrn Andrej HRNČIAR, Primátor mesta Martin,
- Herrn Pavel HAGYARI, Primátor mesta Prešov,

entsprechend dem Vorschlag der spanischen Regierung:

- Herrn Alberto CATALÁN HIGUERAS, Consejero de Relaciones Institucionales y Portavoz del Gobierno, Comunidad Foral de Navarra.
